



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Zurf.

3. Quartal.

Sonnabend den 17. Juli.

Stück 5.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll

- 1) die hiesige königliche Amtsziegelei, bestehend aus
 - a) den Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikations-Gebäuden nebst Gehöfte von 1 Morgen 100 Ruthen,
 - b) Grasland incl Damm von — — — — — 144 —
 - c) Grabeland — — — — — 89 —
 - d) Garten — — — — — 22 —

zusammen 2 Morgen 175 Ruthen,
- e) dem Inventarium an beweglichen Ziegeleigeräthschaften;
- 2) ein Theil der zu den hiesigen fiscalischen Gefützwiesen gehörigen sogenannten Brachwiese links der Allee auf dem Werder, und zwar nach der jetzigen Pachttheilung die Parzellen Nr. 1 bis 6 im Flächeninhalte von 22 Morgen 142 Ruthen,

öffentlich zum Verkaufe ausgedoten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch den 18. August 1858

in unserem Sitzungszimmer anberaunt, welcher Vormittags 10 Uhr beginnt und Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Die Verkaufs-Bedingungen, die Regeln der Licitation, der Situationsplan und der Veräußerungsplan liegen in unserer Domainen-Registratur zur Einsicht während der gewöhnlichen Dienststunden bereit.

Das Kaufgelder-Minimum ist vorbehaltlich der höheren Genehmigung auf

„18,810 Thlr.“

festgesetzt worden.

Nur solche Bieter werden zugelassen, welche sich dem betreffenden Regierungs-Commissarius als zahlungsfähig ausweisen.

Merseburg, den 5. Juni 1858.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Rinne.

Die nachstehende Verordnung der Königl. Regierung hieselbst:

„In unseren Bekanntmachungen vom 16. Juli 1816 (Amtsblatt 1816 S. 233.) und 21. August 1831 (Amtsblatt 1831 St. 35.), sowie die in dem Reglement für die Gastwirthe vom 6. Februar 1818 §. 14. (Amtsblatt 1818 S. 40.) sind die Bestimmungen enthalten, nach welchen die Gastwirthe bisher verpflichtet waren, Verzeichnisse der Preise von den den Reisenden darzubietenden Bedürfnissen in den Gastzimmern aufzuhängen.

Nachdem diese Bestimmungen durch die §§. 91. und 186. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. einige Modificationen erfahren, die wiederholt von den Reisenden wegen Uebervorteilung geführten Klagen auch bewiesen haben, daß jene Vorschriften hier und da entweder noch gar nicht zur Anwendung gekommen, oder wieder in Vergessenheit gerathen sind, so finden wir uns veranlaßt, dieselben anderweit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

- 1) Jeder Gastwirth, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ist, wo dies die Ortspolizei-Obrigkeit angeordnet, verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller, den Reisenden anzubietenden Artikel, in's Besondere der zu verarbeitenden Speisen und Getränke, der zu vermiethenden Zimmer und Betten zc., und der von ihm dafür beliebigen Preise, unter seiner eigenhändigen Namensunterschrift anzufertigen.
- 2) Dieses Verzeichniß wird der Ortspolizeiobrigkeit eingereicht, von dieser verwahrt und bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Wirth und seinen Gästen wegen Uebervorteilung zum Grunde gelegt.
- 3) Beglaubigte Abschriften dieses Verzeichnisses müssen bei 2 Thlr. Strafe an der innern Seite der Stubenthür sowohl der allgemeinen Gaststube, als jedes besonders zu vermiethenden Gastzimmers, befestigt sein und zu Jedermanns Durchsicht aushängen.
- 4) Die Beglaubigung erfolgt durch die Unterschrift der Ortspolizeibehörde, welche dabei zu bemerken hat, daß
 - a) jeder Fremde, welcher wegen Uebertretung dieser von dem Wirth sich selbst gestellten Taxe Beschwerden zu führen hat, sich versichert halten dürfe, daß solche sofort erledigt werden solle und

- b) daß, wer nicht gewöhnliche Bedürfnisse oder solche verlangt, die in dem Verzeichnisse nicht benannt sind, sich wegen des Preises vorher mit dem Wirthe zu einigen habe.
- 5) Für jede solche Beglaubigung darf die Polizeibrigade nicht mehr als 2½ Sgr. Gebühr fordern.
 - 6) Diese Preisverzeichnisse, welche stets leserlich geschrieben sein und reinlich gehalten werden müssen, können mit jedem Monate von dem Gastwirthe abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderungen der Polizeibrigade angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.
 - 7) Ohne eine solche Abänderung ist eine Erneuerung der Preisverzeichnisse nur dann erforderlich, wenn ihr Inhalt durch Schmutz oder sonst unkenntlich geworden ist und sie daher ihrem Zweck nicht mehr entsprechen. Die Polizeibrigade hat sich hiervon durch fleißige Revisionen stets Ueberzeugung zu verschaffen und die vorgefundenen Uebelstände sofort abzustellen.
 - 8) Ueberschreitungen der von den Gastwirthen sich gesetzten und von der Polizeibrigade genehmigten Taxen werden im ersten und zweiten Falle mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe und bei ferneren Wiederholungen nach Umständen mit dem Verlust der Concession bestraft.

Unter Aufhebung der oben erwähnten Amtsblattsbekanntmachungen und der im §. 14. der Verordnung vom 6. Februar 1818 enthaltenen Bestimmung, wonach die Gastwirthe für jedes Quartal des Kalenderjahres sich eine Taxe machen und von der Polizeibrigade beglaubigen lassen sollten, machen wir allen Polizeibrigaden unseres Regierungsbezirks zur Pflicht, überall, wo nicht ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme rathsam erscheinen lassen, obige Vorschriften, welche nicht bloß Beschwerden und Streitigkeiten über die Höhe der Preise vorbeugen, sondern auch verhüten werden, daß die Gastwirthe in einzelnen Fällen ungewöhnlich hohe Forderungen stellen, und daher sowohl dem Interesse des Publikums, als der Gastwirthe entsprechen, mit Strenge gegen die Letzteren zur Anwendung zu bringen.

Es ist daher in den Fällen, wo Ueberschreitungen der Taxen Seitens der Gastwirthe zu ihrer Kenntniß gelangen, nicht allein sofort die taxmäßige Herabsetzung der Preise zu verfügen, sondern auch allemal gleichzeitig die gesetzlich zulässige Bestrafung zu bewirken.

Merseburg, den 14. März 1846.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern."

wird hiermit, da selbige nicht überall zur Ausführung kömmt, wiederholt unter der Veranlassung zur Kenntniß der sämtlichen Ortsbehörden des Kreises gebracht, dieselbe ihrem Inhalte nach den Gastwirthen bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß von denselben die beglaubigten Taxen nicht nur an der einen Seite der Stubenthür der allgemeinen Gaststube, sondern auch an der innern Seite der Thür eines jeden besonders zu vermietenden Gastzimmers angeschlagen und zu Jedermanns Einsicht ausgehängt werden.

Daß dieser Anordnung Folge geleistet wird, davon werde ich mich event. selbst überzeugen oder mir auf geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen suchen und wird im Nichtbefolgungsfalle die unter 3. der vorstehenden Verordnung festgesetzte Strafe von 2 Thlr. vollstreckt.

Merseburg, den 7. Juli 1858.

Der königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung unter Nr. 1, §. 41. der durch das Gesetz vom 13. April 1856 abgeänderten Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 ist die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, und auf Aeckern bei einer Geldstrafe bis zu drei Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten. Obgleich nun hiernach die Feldbesitzer berechtigt sein würden, den Aehrenlesern das Betreten ihrer Grundstücke gar nicht zu gestatten, so haben sie doch gegen uns erklärt, daß sie das gesetzliche Verbot in seiner Allgemeinheit zur Geltung zu bringen nicht gesonnen seien, vielmehr das Aehrenlesen gestatten wollen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- 1) daß es an Sonn- und Festtagen gar nicht,
- 2) an den gewöhnlichen Arbeitstagen nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends,
- 3) nicht eher ausgeübt werden dürfe, als bis die Ernte derjenigen Fruchtgattung, von welcher die Aehren gesammelt werden sollen, vom Felde eingebracht sei.

Das Betreten von Feldern, auf welchen noch Mandeln stehen, ist durchaus unzulässig.

Jemehr Anerkennung dieser Beschluß der Feldbesitzer verdient, destomehr werden die Personen, die sich mit Aehrenlesen befassen, es sich angelegen sein lassen, jede Uebertretung zu vermeiden.

Abgesehen von der im §. 41. der Feld-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe wird für den Fall, daß die vorstehenden Bestimmungen übertreten oder sonstige Excesse verübt werden, das sofortige Verbot des Aehrenlesens ausdrücklich vorbehalten. Wir knüpfen daran die Bekanntmachung folgender von den Feldbesitzern für nöthig erachteten Bestimmungen in Bezug auf das Hamstergaben:

- 1) Das Hamstergaben darf auf Kleefeldern gar nicht und
- 2) auf Feldern, welche mit Sommergetreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden, wenn das Getreide vom Felde abgefahren worden ist.
- 3) Die gegrabenen Löcher müssen gehörig wieder zugeworfen werden.

Es ist in früheren Jahren die Erfahrung gemacht worden, daß das Hamstergaben auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes vorgenommen wird. Wer dies thut, macht sich einer Uebertretung der Bestimmung im §. 12. der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Mai 1854 (M. B. S. 120) schuldig.

Wir machen hierauf noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir derartige Uebertretungen unnachlässiglich nach §. 19. der gedachten Verordnung und nach §. 340. Nr. 8. des Strafgesetzbuchs ahnden werden.

Merseburg, den 14. Juli 1858.

Der Magistrat.

Militair-Gestellung.

Die Militairpflichtigen, welche über ihre Militairdienstpflicht noch keine bestimmte Entscheidung von der Königl. Kreis-Ersag-Commission erhalten haben, werden auf die von dem Königl. Landrathe erlassene Bekanntmachung vom 30. v. M. (Kreisblatt Nr. 56) aufmerksam gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß man sich in zweifelhaften Fällen in unserm Militair-Bureau zu melden und etwaige Anfragen und Anträge bis zum 31. d. M. bei uns einzureichen hat, um solche prüfen und dem Königl. Landrathe sodann zur weitem Veranlassung zeitig genug übersenden zu können.

Merseburg, den 14. Juli 1858.

Der Magistrat.



Zu verkaufen
sind 2 starke Wagenpferde billig bei
August Müller in Meuchen
bei Lügen.

Thalschüz.

Die Pflaumen der hiesigen Gemeinde sollen Montag den 26. Juli d. J., Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Die Gemeinde.

Bekanntmachung.

Die diesjährige, der Gemeinde Benndorf gehörige Obstnutzung soll auf

Dienstag den 20. Juli cr., Nachmittags 2 Uhr,
im Gasthose zu Benndorf,

im Wege des Meistgebots öffentlich verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Matthes, Ortsrichter.

Die diesjährige Obstnutzung in meinem Garten an Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Aprikosen u. will ich Sonnabend den 17. Juli, Nachmittags 4 Uhr, an Ort und Stelle meistbietend verpachten, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerkten einlade, daß die Bedingungen daselbst bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 15. Juli 1858.

Wilhelm Wirth, grüner Hof.

Gotthardtsstraße Nr. 136 steht ein Laden, der leicht zu einer Wohnstube einzurichten ist, mit Logis und heizbarem Arbeitslocale zu vermieten und ist vom 1. October a. e. zu beziehen; desgleichen steht daselbst 1 eiserner Backofenschieber, eine dergleichen große Thür vor einen Aschenfall und eine Anzahl Holz- und Metallformen und Utensilien für Conditoren billig zu verkaufen.

Eine Wohnung von 4 Zimmern ist auf dem Dom Nr. 259 zu Michaeli zu vermieten.



2000 Thlr. zu 5 pr. Cent im Ganzen, auch getheilt, sind sofort oder den 1. October d. J. auf ländliche Grundstücke auszuleihen; wo? sagt die Exped. d. Bl.

Die Herren **Dr. Eylau, Klatten, Schraube** und **Triebel**, sowie Herr Kreiswundarzt **König**, werden die Güte haben, mich in meinen ärztlichen Geschäften zu vertreten, was ich hiermit ergebenst anzeige.

Dr. Krieg.

Etablissemments-Anzeige.

Hierdurch erlaube ich mir einem hohen Adel, sowie hiesigen und auswärtigen Publikum, die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich als Büchsenmachermeister hier niedergelassen habe. Ich bitte um geneigten Zuspruch und verspreche die reellste und prompteste Bedienung.

Merseburg, den 15. Juli 1858.

August Engelmann, Büchsenmachermeister,
wohnhaft beim Schuhmachermeister Herrn Aug. Müller,
Seitenbeutel Nr. 646.

Hühneraugenpflaster,

à 1 Sgr., zu haben bei

C. Francke.

Zufolge schießsamlichen Vergleichs widerrufe ich hiermit die gegen die Frau Christiane Scholle in Starstedel ausgesprochene Injurie und erkläre dieselbe für eine ehrliche und rechtschaffene Frau.

Wilhelmine verehelichte Schiedt
in Starstedel.

Echt Kaukas. Insectenpulver.

Dieses schätzbare erst seit wenigen Jahren in Europa bekannt gewordene Mittel besteht aus den Staubfäden der im Kaukasus wild wachsenden Pflanze „*Pyrethrum caucasicum*.“ Es ist von grünlich gelbem Aussehen und von aromatischem Geruch. Auch aus Dalmatien kommt unter gleichem Namen ein ähnlich aussehendes billigeres Pulver, welches jedoch von anderen Pflanzen stammt und eine viel schwächere Wirkung äußert, leider aber häufig als echt persisches verkauft wird.

Die Hauptwirkung des echten Insectenpulvers besteht darin, daß durch seine, für Menschen kaum bemerkbare und jedenfalls unschädliche Ausdünstung Insecten, namentlich **Flöhe, Ameisen, Wanzen, Motten, Schaben** und **Blattläuse**, betäubt und bei längerer Wirkung getödtet werden.

Man wendet es theils in Pulverform, theils in aus demselben gezogener geistiger Tinktur an, und zwar:

Gegen **Flöhe, Ameisen** und **Blattläuse** durch bloßes Ausstreuen des Pulvers (bei Hunden in den Pelz).

Gegen **Motten** am sichersten im April und Mai, bevor die kleinen Maden Flügel bekommen.

Gegen **Wanzen** verfährt man wie angegeben; doch ist hier die Tinktur hauptsächlich von Wirkung, da diese Thiere sich meist in den Ritzen und Fugen der Bettstelle und Tapeten aufhalten.

Gegen **Schaben** hilft wiederholtes Blasen mit dem Pulver und Räuchern.

Flöhe, Ameisen und **Blattläuse**, meist auch **Schaben**, werden durch das Pulver bei richtiger Anwendung **radical vertrieben**; gegen **Motten** und **Wanzen** hilft nur eine wiederholte Anwendung gründlich. Jedenfalls übertrifft das Insectenpulver alle bisher bekannten, oft markt-schreierisch angepriesenen Mittel bei Weitem und verdient daher volle Beachtung.

Da die Wirksamkeit des Insectenpulvers vorzüglich durch seine Ausdünstung bedingt wird, so muß es gut verschlossen aufbewahrt werden.

Der Preis des Pulvers ist in Gläsern 7 1/2 Sgr. und in **Schachteln 2 und 4 Sgr.**

Der Preis der Tinktur in Gläsern 5 Sgr.

Nebst Gebrauchszettel zu haben in der **Papierhandlung bei**
Gustav Lots, Burgstr. Nr. 300.



Bestellungen auf das laufende Quartal des Kreisblatts können noch fortwährend gemacht werden bei den Postämtern, den Landrathsboten, dem Colporteur Jankus und in der Expedition, gegen eine Pränumeration von 9 Sgr., wofür es Jedem frei ins Haus geliefert wird.

Boonekamp of Maag-Bitter,

bekannt unter der Devise:

„Occidit, qui non servat“,

empfehl't allen Ständen, und namentlich den Damen und Kindern in der heißen Jahreszeit als angenehm fühlend und erfrischend in Zuckerwasser, der Erfinder und alleinige Destillateur

H. Underberg-Albrecht

am Rathhaus in Rheinberg am Niederrhein,

Hoflieferant

Sr. Königl. Hoheit des **Prinzen von Preußen,**

Sr. Königl. Hoheit des **Prinzen Friedrich von Preußen,**

Sr. Majestät des **Königs von Baiern**

und mehrerer andern Höfe.

Patentirt für ganz **Frankreich** unter **Napoleon III.**, Kaiser der Franzosen.

Durch Ukas Sr. Majestät des Kaisers aller Rußen nach Rußland importirt.

Warnung vor Fälschen ohne mein Siegel und ohne die Firma: **H. Underberg-Albrecht.** Exportation.

Haupt-Debit für **Merseburg** bei Herren **C. N. Voigt & Haase** und Herrn **A. Frank** im **Café national.**

Bruchband-Federn verkauft in allen Größen **Fr. Lange** in **Halle**, gr. Ulrichsstraße 48.

Blasbälge, sehr leicht gehend, mit dem **kraftvollsten Gebläse**, sind in **allen Größen** stets vorräthig zu finden bei **Fr. Lange** in **Halle**, gr. Ulrichsstr. 48.

THURINGIA.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

Nach dem erschienenen Rechnungsabschlusse dieser von uns vertretenen Gesellschaft betrogen, pro 1857:

Die Prämien in der Feuer-, Lebens- und Transport- (d. h. Land-, Fluss-, Eisenbahn- und See-) Versicherung und die extraordinären Einnahmen, einschliesslich des Reservevortrags aus 1856

306,011 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf.

Die Ausgaben für bezahlte Schäden und Provisionen etc. betrogen

305,499 - 20 - 10 -

Zurückgestellt wurden an Schäden- und Prämienreserve

261,010 - 1 - 7 -

Das statutenmässige Grundcapital beträgt 3,000,000 Thlr., wovon aus-

gegeben 2,500,000

Vollständige Rechnungsabschlüsse sind zu haben und Versicherungen, namentlich auch landwirthschaftliche, werden zu billigen und festen Prämien vermittelt durch:

Ferd. Scharre zu **Merseburg**,

J. G. Wehle - **Cracau**,

Jos. Grosse - **Reuschberg**.

Wasserglas zur Wäsche.

Nachdem ich in Folge höherer Verordnung in fast sämtlichen Anstalten Sachsens eine neue Waschmethode (die mit **Wasserglas**) eingeführt habe und die erwünschtesten Berichte darüber vorliegen, erlaube ich mir das geehrte Publikum, sowie die Hrn. Besitzer von Waschanstalten des In- und Auslandes, darauf aufmerksam zu machen, daß ich das von mir besonders dazu vorgerichtete **Wasserglas** **Hrn. Gustav Lots für Merseburg** zum Wiederverkauf übergeben habe.

Die überwiegenden Vortheile dieser Methode sind: **Billigkeit, weniger Anstrengung der Wäsche**, indem es die Wäsche noch weniger angreift, als selbst Seife; die Frauen waschen sich **keine Hände mehr auf**, den Farben schadet's gar nichts, im Gegentheil hat sich gezeigt, daß bei ausgewaschenen seidenen Tüchern die Farben wie neu hervorgetreten sind.

An alle guten Hausfrauen, denen gewiß ihre Wäsche am Herzen liegt, richte ich das freundliche Gesuch, alle Vorurtheile bei Seite zu setzen und wenigstens einen

Versuch zu machen, damit es der guten Sache selbst leichter werde, sich Bahn zu brechen.

Soda fällt ganz und Seife ziemlich ganz weg.
Gedruckte Gebrauchs-Anweisung wird jedesmal beigegeben.

Die **Wasserglas-Fabrik** von **J. A. Leirix** in **Denben** bei **Dresden**.

Das **Pfund Wasserglas** zum Gebrauch auf circa 50 Meßkannen Wasser kostet **3 Sgr.** excl. Flasche und empfiehlt

Gustav Lots,
Burgstr. 300.

Einem verehrten Publikum in **Schaafstädt** und **Merseburg** die ergebenste Anzeige, daß ich von jetzt an, nachdem ich von verschiedenen Seiten dazu angeregt worden bin, Botengänge von **Schaafstädt** nach **Merseburg** und von dort zurück übernehme, und bitte ich um geehrte Aufträge, die ich stets reell und pünktlich ausführen werde. Mein Aufenthalt ist jeden Markttag im **Gasthof zum rothen Hirsch** und können Bestellungen dort abgegeben werden.

Verwittw. **Otto** in **Schaafstädt**.

(Hierzu eine Beilage.)

Mein vollständig assortirtes Lager von echten Bremer Cigarren, sowie von allen Sorten Rauch- und Schnupftabacken erlaube ich mir einem geehrten Publikum bestens zu empfehlen.

Vorzüglich empfehle ich eine sehr schöne 4 Pf. Cigarre
La Competentia, Nr. 79 und 80, à 10 Thlr.,
La Diana, Nr. 75, à Stück 5 Pf., à 11½ Thlr.
 pro Mille,
La Cruzados, Nr. 74, à Stück 8 Pf., à 20 Thlr.
 pro Mille.

Abgelagerte Missouri-Cigarren aus den renommirtesten Nordhäuser Fabriken, pro Mille 8 Thlr.
C. S. Schulke sen.,
 Roßmarkt Nr. 366.

Die obere Etage meines am hiesigen Roßmarkt belegenen Hauses ist zu vermieten und sofort zu beziehen.
C. S. Schulke sen

Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1857 ist erschienen und legt folgende sehr günstige Ergebnisse dar:

Versicherte	20,841 Pers.
Versicherungssumme	33,548,300 Thlr.
Jahreseinnahme an Prämien u. Zinsen	1,546,547 =
Ausgabe für 444 Sterbefälle	749,700 =
Bankfonds	8,952,781 =
Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Versicherten	1,472,510 =
Dividende im Jahre 1858	29 Procent.

Bericht und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht durch

Otto Veckolt in Merseburg,
Ed. Benold in Halle,
Ferd. Seyland in Weißensfels.

Theater-Anzeige.

Montag den 19. Juli, zum Benefice des Comikers Herrn Wohlbrück, zum ersten Male:

Der Berrissene,

oder:

Der Schlosser als Geist,

Posse mit Gefang in 3 Acten von F. Nestroy, Verfasser des „Lumpacivagabundus“, „Talisman“ u.
F. v. d. Osten, Director.

Zu dieser meiner Benefice-Vorstellung bin ich so frei das geehrte Publikum von Merseburg und Umgegend ganz ergebenst einzuladen, indem ich allen Freunden des Scherzes und der Heiterkeit ein paar recht vergnügte Stunden verschern kann.

Ferdinand August Wohlbrück.

Vogelschießen in Merseburg.

Zum diesjährigen privilegierten großen Vogelschießen, welches Sonntag den 25. Juli e., Nachmittags 3 Uhr, im Bürgergarten beginnt und Montag fortgesetzt wird, erlauben wir uns zur gefälligen Theilnahme ein hiesiges wie auswärtiges Publikum ganz ergebenst einzuladen.

Das sogenannte Probeshießen auf den Stern findet Freitag den 23. Juli e., Nachmittags 1 Uhr, statt.
 Merseburg, den 13. Juli 1858.

Das Directorium der privilegierten Vogel-Schützen-Gesellschaft.

Die beim Rittergute Köschau in dem Großgarten am 23. Juli angekündigte Obsterpachtung wird hiermit öffentlich wieder aufgehoben. Dies nachrichtlich für die Bewerber, welche hierauf reflectirt haben.

Niedner.

Zwei bis drei Stuben, zwei Kammern, Küche und Speisekammer, Keller und Bodenraum, werden sogleich zu miethen gesucht. Adressen werden gebeten bei Hrn. **Lots** abzugeben.

Eine Aufwartung gesucht **Brühl 341.**

Sie wollen wissen, wie die neue Posse: **Der Berrissene** oder **Schlosser als Geist** ist? — Ja, lieber Mann, da müssen Sie dieselbe anschauen, denn —
das kommt auf die Anschauung an! —
Better Flausing.

Appel. Reiß' nur am Montag nicht zu schlechte Wiße, Lehmann!

Lehmann. Schön, Herr Appel!

Donnerwetter Parapluie!

Einen **Schlosser als Geist** sah ich noch nie! Das Ding wird sicher lustig sein. Ich hinke ganz gewiß hinein!

Pedro, Schloßvoigt.

Wenn's doch am Montag regnen thät Von Morgens früh bis Abends spät!!! — Sonst wird's beim Comiker zu voll,

Ach daß ihn doch der Teufel hol!!!!!! —

Mehrere Wirthe.

Ich warne hierdurch Jedermann, er sei auch wer er wolle, auf meinen Namen irgend etwas zu borgen, oder auf meinen Namen und Haus in Merseburg Nr. 46 gemachte Bestellungen an Arbeiten, Lieferungen und dergleichen auszuführen, sofern der Besteller nicht gerichtliche Vollmacht von mir vorzeigen kann. Alles, was ohne solche Vollmacht gearbeitet, geliefert oder dargeliehen wird, bezahle ich unter keinen Umständen.

Raumburg, den 10. Juli 1858.

August Zwanzig.

Getreidepreise.

Halle, den 13. Juli 1858.

Weizen	2 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.	bis	3 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Roggen	2 =	5 =	— =	2 =	8 =	9 =	
Gerste	1 =	20 =	— =	1 =	25 =	— =	
Hafer	1 =	16 =	3 =	1 =	20 =	— =	

Am 7. Sonntage nach Trinitatis (18. Juli) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
Dankkirche	Herr Abt. Stephan.	Herr Diac. Dpitz.
Stadtkirche	Herr Diac. Dpitz.	Herr Diac. Burghardt.
Neumarktkirche	Herr Past. Dreising.	
Altenburgerkirche	Herr Past. Gruner.	

Stadtkirche: Nach der Frühpredigt hält Herr Diaconus Burghardt öffentliche Communion, wozu die Beichte an demselben Tage nach der Frühcommunion, ½9 Uhr, stattfinden wird.

Vorlesung des Herrn Finn im Gewerbeverein heute, Sonnabend, Abends von 7 Uhr ab, im Saale der Funkenburg.

Es ist dem Directorium des Gewerbevereins gelungen, Herrn W. Finn aus London noch für eine außerordentliche Vorlesung zu gewinnen, in der er den Hauptinhalt der drei bereits gehaltenen Vorlesungen zusammenfassen und die bedeutendsten Experimente, namentlich auch **das electrische Licht** oder **die galvanische Sonne**, uns vorführen

wird. Die Mitglieder des Vereins sind bereits durch ein besonderes Circular davon in Kenntniß gesetzt und werden sich zahlreich betheiligen. Da sich jedoch annehmen läßt, daß auch unter den Nichtmitgliedern noch Viele sind, die nicht Zeit gehabt haben, die unter sich zusammenhängenden drei Vorlesungen des Herrn Finn zu besuchen und doch seine bewundernswürdigen Experimente gern sehen möchten, so hat das Directorium beschlossen, auch für **Nichtmitglieder und deren Familien Billets** auszugeben, die zu dem Preise von 5 Sgr. für den Einzelnen, nebst 2 Sgr. 6 Pf. für jedes Mitglied seiner Familie, in der Buchhandlung des Herrn Stollberg wie in der Papierhandlung des Herrn Lotts zu haben sind. Ein Wort der Empfehlung scheint nach den rühmlichsten Anerkennungen, die dem unvergleichlichen Apparate, der bewundernswürthigen Sicherheit im Experimentiren wie dem klaren und allgemein verständlichen Vortrage des Herrn Finn selbst von den bedeutendsten Autoritäten der Wissenschaft zu Theil geworden sind, um so mehr überflüssig, als gewiß auch in unserer Stadt alle diejenigen, die seinen Vorlesungen beiwohnen konnten, höchlich befriedigt sind und sich überzeugt haben, daß Nichts so geeignet ist, als diese Vorlesungen, uns in verhältnißmäßig kurzer Zeit einen überraschenden Einblick in das wunderbare Walten der geheimnißvollen Naturkräfte zu verschaffen.

Professor **Osterwald**,
Director des Gewerbevereins.

Schwurgericht zu Raumburg betreffend.

Montag den 12. Juli.

Heute eröffnete das Schwurgericht zu Raumburg seine zweite diesjährige Sitzungsperiode.

Vorsitzender: A. G. Rath v. Kräwell; Beisitzer: die R. G. Räthe Nothland, Reubaur, Ihümmel, der G. A. Hofke. — Staatsanwalt Ruhn. — Gerichtschreiber: A. G. Ref. Brefeld.

Geschworene: Rittergutsbes. Herrfurth, Rittergutsbes. Garcke, Seilerstr. Mesche, Canzleirath Raakow, Schenkwirth Starke, Kaufm. Naumann, Fabrikant Eiselt, Ortsrichter Weise, Graf v. Helldorff, Deconom Schüßmeister, Kaufm. Kurze, Domainenpächter Ulrich.

I. Dem Deconom Friedrich zu Quersfurt waren am Abend des 10. Januar d. J. aus einer Parterrestube seines verschlossenen Malzdarregebäudes mittelst Einbruchs durch Eindringen einer Scheibe des Stubenfensters und Einsteigens des auf diese Weise von Außen geöffneten Fensters eine wollene Decke, ein Kopfstissen, ein Betttuch und ein Matratzenkopfstissen entwendet worden. Es wurde bald ermittelt, daß die verehel. Handarbeiter Therese Necke geb. Wolf in Quersfurt ein Betttuch unter verdächtigen Umständen verkauft hatte und es wurde von diesem Betttuche festgestellt, daß es dem Deconom Friedrich an jenem Abend mit entwendet worden war. Die verehel. Necke legte demzufolge ein vollständiges Geständniß ihrer Theilnahme an dem Diebstahle ab und bezeichnete den Dienstknecht Gebhardt von Köpfschau und die verehel. Handarbeiter Ulrich, sowie deren Sohn, den 13jährigen Knaben Andreas Ulrich von Quersfurt, als andere Theilnehmer. Auch diese waren hiernächst geständig. Nach den mit den sonstigen Ermittlungen übereinstimmenden Geständnissen gedachter Personen hatte zunächst die verehel. Ulrich zu dem Diebstahl aufgefordert und Anleitung gegeben. Gebhardt, die Necke und der Knabe Ulrich waren nach dem Friedrichschen Malzdarregebäude gegangen, und während letzterer in der Nähe Wache gehalten, hatte Gebhardt eine Fensterscheibe der Parterrestube eingedrückt, war in die Stube eingestiegen und hatte obige Gegenstände der verehel. Necke zum Fenster herausgegeben. Nachdem man die Stube ausgeräumt, hatte man sich auf den Rückweg begeben und zwar zu der verehel. Ulrich, wo man sich in die Sachen theilte.

Die verehel. Necke war auch heute vor dem Schwurgerichte vollständig geständig, weniger die übrigen Angeklagten. Während daher in Bezug auf die Necke von der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtshofe mildernde Umstände angenommen wurden, geschah dies bezüglich der andern Angeklagten nicht. In Betreff der verehel. Necke wurde ohne Mitwirkung der Geschworenen verhandelt. Gegen die übrigen Angeklagten sprachen die Geschworenen das Schuldig aus.

Gebhardt, 35 Jahr alt, bereits zweimal wegen Diebstahls und auch sonst noch bestraft, wurde wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 5 Jahren Zuchthaus, die verehel. Necke, 25 Jahr alt, gleichfalls bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft, wegen gleichen Verbrechen mit 15 Monaten Gefängniß, die verehel. Ulrich, 38 Jahr alt, einmal wegen Theilnahme an den Vortheilen mehrerer Diebstahle (im J. 1839) und einmal wegen Diebstahls bestraft, wegen Theilnahme an dem schweren Diebstahle mit 3 Jahren Zuchthaus und der Knabe Ulrich, 13 Jahr alt, wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle mit 4 Wochen Gefängniß, außerdem die 3 ersteren noch mit entsprechenden Ehrenstrafen belegt. —

II. Der Dienstknecht Johann Gottlob Nagel von Ermlitz, 19 Jahr alt, war am 20. März d. J., Abends gegen 10 Uhr, auf dem Wege von Ermlitz nach Benditz. Als er an die Eisenbahn, über welche gedachter Weg vorüberführt, kam, fand er den Weg mittelst einer Barriere versperrt. Er hob die Barrierstange aus den Säulen und legte dieselbe quer über das Fahrgeleis. Als bald kam der Eisenbahnzug, er litt indeß glücklicherweise durch die Barrierstange, welche in 3 Stücke zerschnitten wurde, keine Störung. — Nagel war seiner That geständig. Er will nicht die Absicht gehabt haben, einen Unfall auf der Eisenbahn herbeizuführen. Er will sich überhaupt bei der That gar nichts gedacht haben! — Diese Angaben, schon in der Voruntersuchung gemacht, wiederholte er heute vor dem Schwurgericht. — Der als Sachverständiger vernommene Bau-Inspector Ruff gab sein Gutachten dahin ab, daß das Hinlegen einer Barrierstange quer über das Fahrgeleis wohl geeignet sei, solche Hindernisse zu bereiten, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird.

Der Angeklagte wurde von den Geschworenen auf Grund des §. 294. des Strafgesetzbuchs für schuldig erklärt und von dem Gerichtshofe mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft. —

III. Die unverehel. Rosine Wilhelmine Funke aus Köpfbach bei Merseburg hatte geständigmaßen am Abend des 14. Januar d. J. mehrere Wirthschaftsgebäude ihres Dienstherrn, des Victualienhändlers Franke in Leiba, welche vermöge ihrer Lage geeignet waren, dem Frankeschen Wohnhause das Feuer mitzutheilen, vorsätzlich in Brand gesteckt. Es waren in Folge des Brandes ein Wagenschuppen nebst darüber befindlichen Getreide- und Heuböden, sowie eine Scheune nebst den darin befindlichen Wirthschaftsgegenständen und Borräthen ein Raub der Flammen geworden und dadurch dem Franke ein Schaden von gegen 2000 Thlr. verursacht worden. Als Motiv hatte die Funke schlechte Behandlung, welche sie von ihrer Dienstherrschaft zu erfahren gehabt, sowie den Wunsch, zu ihrer früheren Dienstherrschaft zurückkehren zu können, angegeben. —

Bei ihrem Geständniß wurde ohne Zuziehung der Geschworenen verhandelt.

Sie wurde wegen vorsätzlicher Brandstiftung mit 10 Jahren Zuchthaus belegt.

IV. Der Webergesell Julius Robert Köpfiger von Zeitz, 28 Jahr alt, wurde in geheimer Sitzung wegen eines Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft.

(Fortsetzung folgt.)